

Zielsetzung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Strategisches Ziel → die **wirtschaftliche Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaften zu erhalten und diese damit nachhaltig zu befähigen, ihrem Förderauftrag nachzukommen. Erreichen zulässiger Förderzweck im Prüfbericht - § 58 (1) Satz 3 (NEU) !!!**



Sie unterstützt die Organe der Genossenschaft bei der **Wahrnehmung ihrer Aufgaben** und dient dem **Schutz der Interessen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft**. Damit trägt die Prüfung zur **Verhinderung von Existenzkrisen** der Genossenschaft bei, was sich in der im Vergleich zu anderen Rechtsformen extrem niedrigen Insolvenzquote der Genossenschaften niederschlägt.

Die genossenschaftliche Prüfung nach § 53 GenG unterscheidet sich hinsichtlich Zielsetzung, Gegenstand und Umfang der Prüfung deutlich von der Prüfung von Kapitalgesellschaften nach §§ 317 ff HGB, die vorrangig als Jahresabschlussprüfung angelegt ist



Betreuungsprüfung → Schwerpunkt der genossenschaftlichen Prüfung in der **Auswertung und Verfolgung der Prüfergebnisse durch den Prüfungsverband**



Im Anschluss an die Prüfung zu beraten und zu betreuen sowie die Genossenschaften mit den erforderlichen Mitteln zur Beseitigung der erkannten Problemfelder anzuhalten.

Prüfen — Beraten — Betreuen

Abschnitt 4: Prüfung und Prüfungsverbände (§§ 53 - 64c) - GenG

§ 53 Pflichtprüfung

(1) Zwecks **Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse** und der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sind die **Einrichtungen, die Vermögenslage** sowie die **Geschäftsführung der Genossenschaft** mindestens in **jedem zweiten Geschäftsjahr** zu prüfen. Bei Genossenschaften, **deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.**

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, **deren Bilanzsumme 1,5 Million Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen**, der **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts** zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ... sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 53 a Vereinfachte Prüfung

- (1) Bei **Kleinstgenossenschaften** (§ 336 Abs. 2 Satz 3 HGB), deren **Satzung keine Nachschusspflicht** der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern **keine Darlehen nach § 21 b Abs 1** entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 auf eine **vereinfachte Prüfung**. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die **Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen** und die Feststellung, ob es **Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.**

Kleinstgenossenschaften – § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB

< 350 TEUR Bilanzsumme

< 700 TEUR Umsatz

((< 10 Mitarbeiter))

diesbezügliche Unterlagen (§ 53 a Absatz 2) :

- Abschrift der Satzung (Erklärung – keine Veränderung)
- Festgestellte Jahresabschlüsse
- Nachweis der erfolgten Offenlegung des JA im Bundesanzeiger bzw. Bekanntmachungs- bzw. Hinterlegungsauftrag
- Abschrift der Mitgliederliste
- Niederschriften Protokolle der GV, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen
- Vermögensanlagen für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Verm.-anlagengesetzes 2011 sowie geändert in Artikel 4 Abs. 54 des Gesetzes 2016 ... erforderliche Inf. durch Erklärung des Vorstand

Einreichung der Unterlagen – 2 Monate nach Aufforderung des Prüfungsverbandes

Bei Nicht- bzw. unvollständige Einreichung der Unterlagen kann der PV eine vollständige Prüfung vornehmen